



ELEKTRONISCHES

Mitteilungsblatt der Gemeinde Wülknitz

mit den Ortsteilen Heidehäuser, Lichtensee, Peritz,
Streumen, Tiefenau und Wülknitz

5. Mai 2026 • Nr. e16/2026

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wülknitz – Feuerwehrkostensatzung –

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 6 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Wülknitz in seiner Sitzung am 13. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr
§ 4	Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr
§ 5	Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren
§ 6	Schuldner des Kostenersatzes und der Gebühren
§ 7	Entstehung und Fälligkeit
§ 8	Inkrafttreten
Anlage	Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Wülknitz

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr
- für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird,
 - für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt. Der Einsatz der Gemeindefeuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles dieser Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wülknitz im Sinne des § 2 Abs. 1, 6, § 16 Abs. 1 und 2, §§ 22 und 23 sowie § 69 SächsBRKG. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung sowie bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehren am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- (3) Die Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Wülknitz richten sich nach den aktuellen Feuerwehrdienstvorschriften, der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehren der Gemeinde Wülknitz, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehren der Gemeinde Wülknitz.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Wülknitz durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gemäß § 69 Abs. 2 des SächsBRKG verpflichtet:

1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer, oder Besitzer eines Kraftfahrzeuges oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieterdienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S.77)

oder

- b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
- 4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
- 5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
- 6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
- 7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
- 8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Abs. 1 des SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Für folgende freiwillige Leistungen werden Gebühren erhoben:

- a. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, nach Straßenverkehrs- und anderen Unfällen, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist.
- b. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- c. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Material zum Ge- und Verbrauch.
- d. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, werden der Kostenersatz und die Gebühren nach den Kostensätzen des Kosten- und Gebührenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Wülknitz sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge sowie des verbrauchten Materials zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer (soweit die Gemeinde Wülknitz in diesem Bereich umsatzsteuerpflichtig ist) berechnet. Das Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Wülknitz (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren.

- (2) Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet.
- (3) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal und Fahrzeugen zusätzlich Kosten, so sind sie neben denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen unter anderem durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von den Feuerwehren der Gemeinde Wülknitz vorgehalten werden. ³Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind vom Kostenschuldner nur dann zu erstatten, soweit den Kostenschuldner ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungs-pflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet.
- (4) Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Fahrzeuge zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Fahrzeuge am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Fahrzeuge Kosten verlangt werden.
- (5) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Wülknitz in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Schuldner des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt von demjenigen, der nach § 3 Nr. 1 bis 8 bestimmt ist.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des SächsBRKG verlangt von:
 1. derjenigen Person, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Von der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit der Bekanntgabe des durch die Gemeinde Wülknitz erstellten Bescheids über den Kostenersatz oder des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wülknitz (Feuerwehrkostensatzung) vom 04.11.2025 außer Kraft.

Anlage

Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Wülknitz

Wülknitz, 14.04.2026



Rico Weser
Bürgermeister

Hinweis: zu § 4 Abs. 4 SächGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannter Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzungs- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wülknitz (Feuerwehrkostensatzung) vom 04.11.2025

Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Wülknitz:

1. **Personaleinsatz je Angehöriger Freiwillige Feuerwehr** **43,65 € / Std.**
2. **Der Kostensatz für den Einsatz von Fahrzeugen** richtet sich nach § 20 i.V.m. Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die landeseinheitlichen Kostensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die hinsichtlich ihres taktischen Einsatzwertes, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung gleichwertig mit den Genannten sind.

3. Kostenersatz für Verbrauchsmaterial und Verbrauchsmittel

Für Verbrauchsmaterial und Verbrauchsmittel werden die marktüblichen Preise (Wiederbeschaffungskosten) auf der Grundlage jeweils gültiger Angebote und Preise der Anbieter und Vertragspartner zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet. Unter Verbrauchsmaterial und Verbrauchsmittel fallen z. B. die Kosten für die Wiederbeschaffung von Ölbindemittel, Schaummittel, Sand, Sandsäcken, die Wiederbefüllung von Feuerlöschern. Für die Entsorgung von kontaminierten Materialien werden die Kosten auf der gleichen Grundlage erhoben.